

Satzung vom 13.04.1999

für den Denkmalsbereich "Alte Kolonie Suderwich" in Recklinghausen-Suderwich

Aufgrund von § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV NW S. 226) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25.11.1997 (GV.NW.S. 430) i.V. mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.1997 (GV. NW. S. 458) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 14.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet der "Alten Kolonie" in Recklinghausen-Suderwich wird als Denkmalsbereich festgesetzt und unter Schutz gestellt.
- (2) Der Denkmalsbereich umfasst die Flur 358, Flurstücke 471, 479, 500-509, 551, 552; Flur 452, Flurstücke 251 und 252 (Hausnummern Ehlingstraße 2, 2a, 4, 4a, 6 - 44); Flur 452, Flurstücke 17-26, 29-32, 35-42, 48-57, 61, 63-65, 68-71, 77-80, 229, 291-295 (Hausnummern Wilhelminenstr. 3-45 , 2-36, Margaretenstr. 13-51, 18-56).

Der Denkmalsbereich gliedert sich in zwei Teilbereiche:

Der nördliche Teil wird begrenzt im Norden durch die Ehlingstraße, im Osten durch die Grundstücksgrenze zwischen den Flurstücken 470 und 471 der Flur 358, im Süden durch die rückwärtige Grundstücksgrenze der Grundstücke auf der Südseite der Ehlingstraße und im Westen durch die Katharinenstraße.

Der südliche Teil wird begrenzt im Norden durch die nördliche Grenze der Grundstücke auf der Nordseite der Wilhelminenstraße (3-45), im Osten durch die Schulstraße mit Ausnahme der Flurstücke 43-45 und 47 der Flur 452 (Schulstraße 74, 80, 82, 84 und 86), im Süden durch die rückwärtige Grenze der Grundstücke an der Südseite der Margaretenstraße (18-56) und im Westen durch die westliche Grundstücksgrenze der Flurstücke 63, 57, 229 und 17 der Flur 452.

Die Grenze des Denkmalsbereiches ergibt sich aus dem in der Anlage 1 dargestellten Plan, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich der Satzung sind geschützt der Siedlungsgrundriss und das Erscheinungsbild der Siedlung. Der Grundriss wird geprägt durch eine Parallelbebauung entlang der Ehlingstraße, Wilhelminenstraße und Margaretenstraße, wobei die gegenüberliegenden Häuser jeweils gegeneinander versetzt sind. Der siedlungstypische Hausgrundriss ist in der Anlage 2 dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Straßen sind alleeartig gestaltet.

Charakteristisch für die Siedlung sind die zweigeschossigen Doppelhäuser mit Übergiebeln, leicht vorstehenden Seitenrisaliten. Die Straßenfassaden der Häuser sind gekennzeichnet durch ein Ziegelmauerwerk, welches durch Gesimse und Fenstereinfassungen gegliedert wird.

Das geschützte Erscheinungsbild ergibt sich aus den zeichnerischen und fotografischen Darstellungen in den Anlagen 3 und 4, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 3

Erlaubnispflichtige Maßnahmen

Der Erlaubnis gem. § 9 DSchG der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer

- a) den in § 2 bezeichneten Siedlungsgrundriss oder das Erscheinungsbild der Siedlung beeinträchtigen oder verändern will,
- b) bauliche Anlagen innerhalb des in § 1 bezeichneten Geltungsbereiches, auch wenn sie keine Denkmäler sind, beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,
- c) in der engeren Umgebung durch den Geltungsbereich des § 1 erfassten baulichen Anlagen, auch wenn sie keine Denkmäler sind, Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmalbereiches beeinträchtigt wird.

§ 4 Begründung

Die "Alte Kolonie Suderwich" wurde 1901 bis 1905 durch die Gewerkschaft König-Ludwig für die unmittelbar westlich anschließende Schachanlage König-Ludwig IV/V erbaut. Sie ist ein typisches Beispiel für die frühe Siedlungsform der parallelen Straßenbebauung. Charakteristisch ist auch die räumliche Trennung der Gebäudetypen je nach ihrer Funktion: Während die Arbeiterwohnungen in Geschossbauweise in Mehrfamilienhäusern für jeweils sechs Familien untergebracht sind, befinden sich die Häuser für die Steiger in kleineren Einzel- und Doppelhäusern abseits gelegen an der Katharinenstraße.

Die Siedlung ist ein besonders gut erhaltenes Beispiel für den Typus des Geschosswohnungsbaus dieser Zeit. Charakteristisch sind die aufwendig gestalteten Schauffassaden aus Ziegelmauerwerk an der Straßenseite, während die nicht direkt einsehbaren Gebäudeteile lediglich verputzt sind. Darüber hinaus ist die Siedlung bedeutend für die städtebauliche und sozialgeschichtliche Entwicklung Suderwichs, da sie den Übergang vom Bauerndorf zur Industriegemeinde charakterisiert.

Das Gutachten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 22.01.1990 ist dieser Satzung nachrichtlich als Anlage 5 beigelegt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

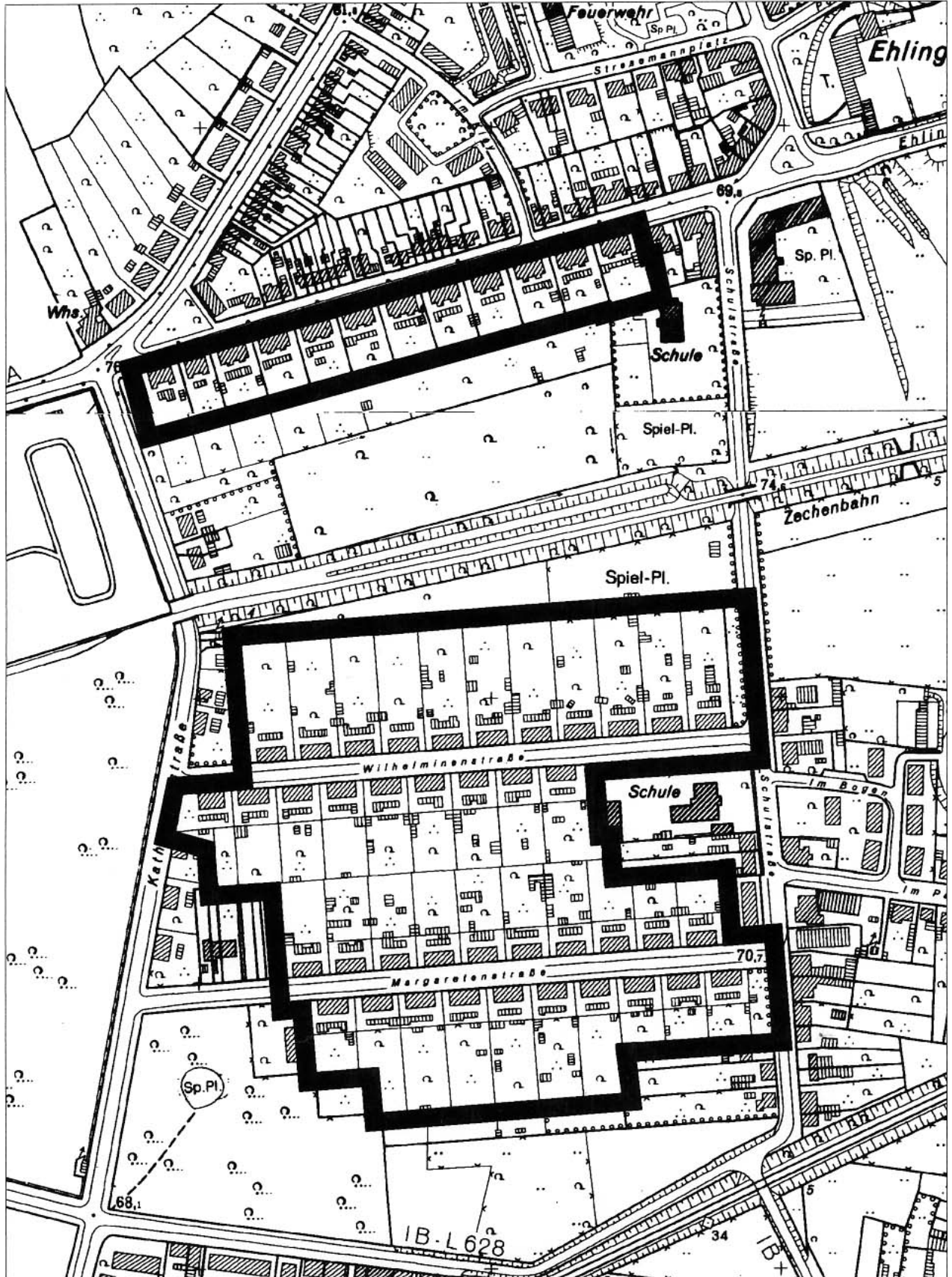
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig i.S. des § 41 DSchG. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen geahndet werden. Das Höchstmaß der Geldbuße ist in § 41 Abs. 2 DSchG bestimmt. Grundlage für das Bußgeldverfahren ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

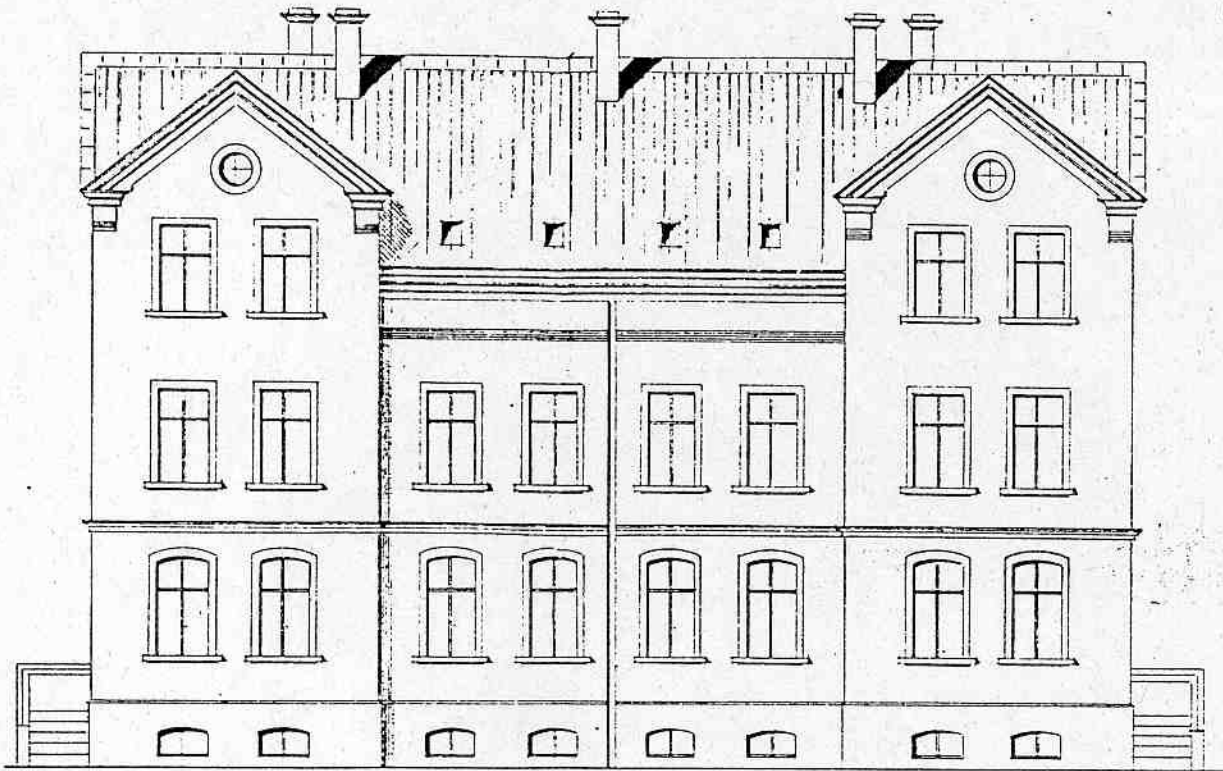
Veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Recklinghausen
Nr. 10 am 15.04.1999

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung
"Alte Kolonie Suderwich" in Recklinghausen-Suderwich

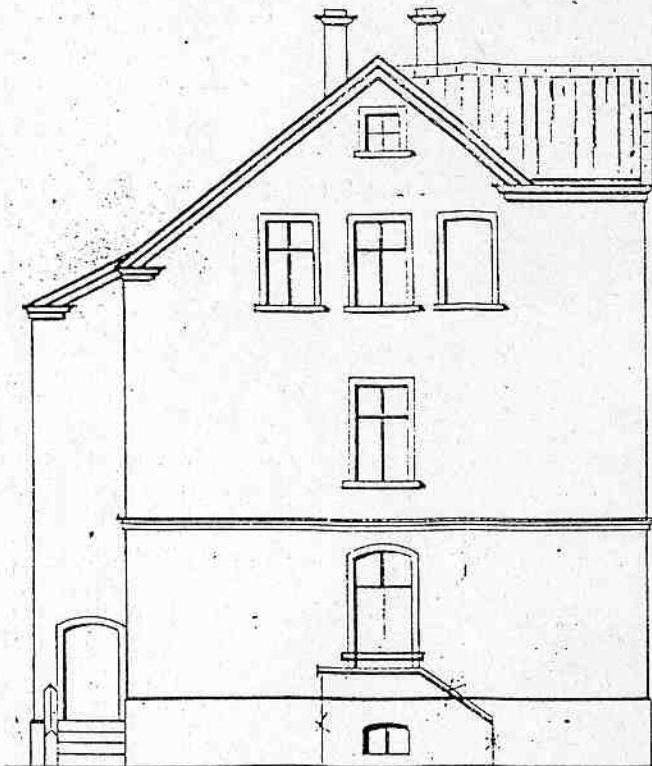


 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

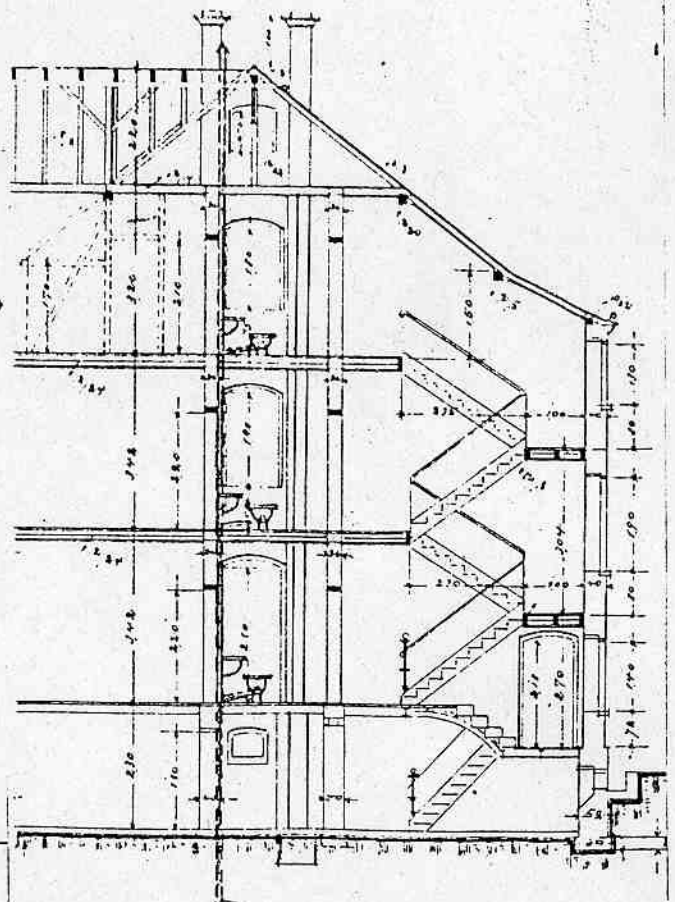
Vorderansicht

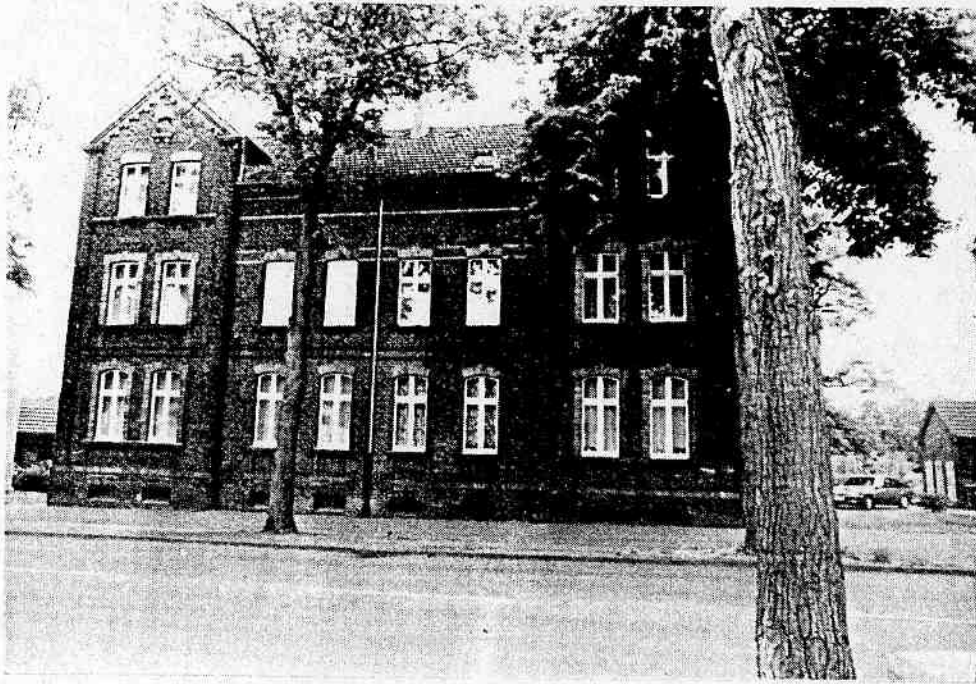


Seitenansicht

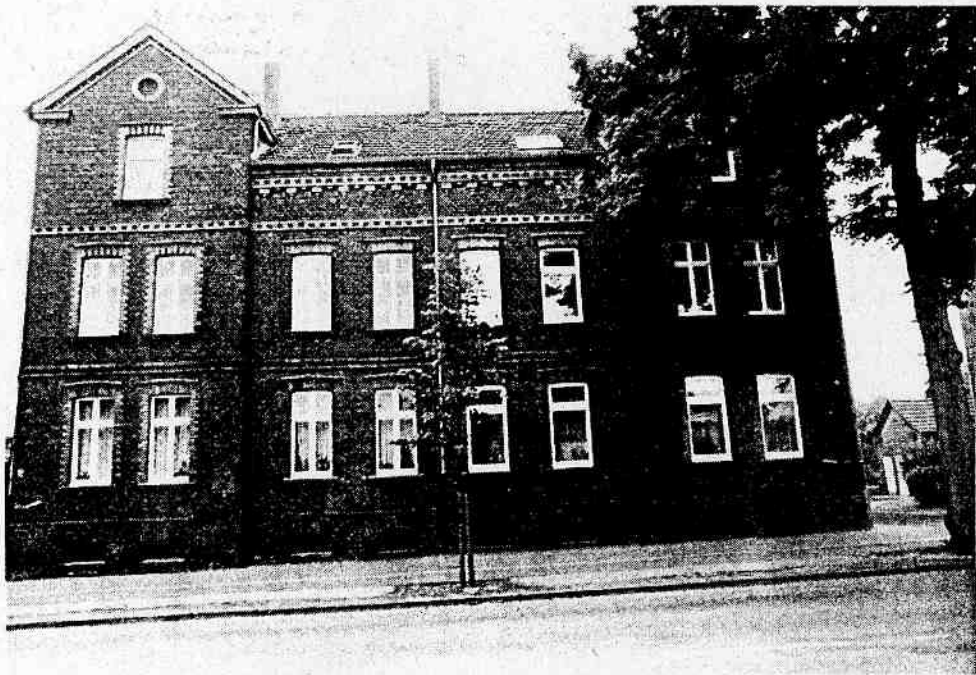


Schnitt a - b





Ehlingstraße 30 - 32



Ehlingstraße 34 - 36

Westfälisches Amt für Denkmalpflege
Salzstraße 32
48133 Münster

Gutachten zur Denkmalbereichssatzung "Alte Kolonie Suderwich"

Die "Alte Kolonie Suderwich" wurde 1901 bis 1905 von dem Architekten Paul Niegisch im Auftrage der Gewerkschaft König-Ludwig für die westliche angrenzende Schachtanlage König-Ludwig IV/V entworfen.

Die Siedlung liegt südwestlich des alten Suderwicher Dorfkerns und markiert somit den Beginn der Industrialisierung des ursprünglichen Dorfes Suderwich. Es ist die erste in Suderwich gebaute Zechensiedlung, der bald weitere folgten, wie die "Neue Kolonie" (1909), die Siedlungen "Suderwich Dorf" (1924), "Stresemannplatz" (1931), "Heidekämpchen" (1929) sowie die Nachkriegskolonien wie z.B. die sogenannte "Vogelkolonie" südlich der Henrichenburger Straße. Damit läßt sich die Suderwicher Baugeschichte lückenlos nachweisen. Mit Ausnahme der Siedlung am Stresemannplatz liegen die Kolonien in deutlichem Abstand zum alten Dorfkern, größtenteils südlich der Zechenbahn, die Suderwich in "Dorf" und "Kolonie" trennt. Damit weist Suderwich eine ähnliche städtebauliche Entwicklung wie Recklinghausen selbst auf, welches ja ebenfalls durch die Eisenbahn bzw. Autobahn in die ursprüngliche Altstadt im Norden und die "Kolonialstadt" im Süden getrennt wird.

Durch die Zechenbahn wird die "Alte Kolonie" in zwei Teilbereiche getrennt, zwischen denen sich eine Grünfläche befindet. Nördlich der Zechenbahn befinden sich auf der Südseite der Ehlingstraße 12 Doppelhäuser mit jeweils 6 Wohnungen in zweieinhalbgeschossiger Bauweise. Südlich der Zechenbahn wurden parallel die Wilhelminen- und Margaretenstraße angelegt, die beidseitig mit jeweils 20 Doppelhäusern bebaut wurden. Insgesamt umfaßt die Kolonie also 53 Doppelhäuser mit ursprünglich 318 Wohneinheiten. Die gegenüberliegenden Häuser sind jeweils ein Stück gegeneinander versetzt. Unmittelbar an das Zechengelände angrenzend an der Katharinenstraße befinden sich 7 kleinere Doppelhäuser, die wahrscheinlich ursprünglich als Steigerwohnungen dienten. Diese Häuser sind jedoch bereits größtenteils an Einzeleigentümer veräußert und baulich verändert worden. Außerdem sind sie durch Neubauten tlw. von der eigentlichen Kolonie getrennt. Sie werden deshalb nicht in den Denkmalbereich einbezogen.

Dazu gehören allerdings das ehem. Gemeindegasthaus an der Schulstraße, welches bereits als Einzeldenkmal in die Denkmalliste eingetragen ist sowie die Grundschule an der Schulstraße 74, da beide Gebäude als "Wohnfolgeeinrichtungen" für die Siedlung anzusehen sind.

Bei den Gebäuden handelt es sich um zweieinhalbgeschossige, traufständige Häuser mit Satteldach und 8 Fensterachsen. Der Mittelteil weist einen hohen Drempeel auf. Die Gebäudeabschlüsse werden von zwei jeweils dreigeschossigen übergiebelten Seitenrisaliten gebildet. Die Risalite werden von vorstehenden Mauerwerkspilastern eingefasst, die Geschosse sind durch vorstehende Mauerwerksgesimse mit tlw. gelben Klinkern, tlw. sägezahnartig vorstehenden Steinen voneinander abgegrenzt. Die Ortgänge, Fenstereinfassungen sowie tlw. die Drempeel und die Traufe sind ebenfalls ornamiert,

wobei die Muster an den Häusern jeweils leicht variieren, so daß jedes Haus sich geringfügig von den anderen unterscheidet. Die Straßenfassaden bestehen aus dunklem Klinker, sog. Zechenstein, Seiten- und Rückfassaden sind verputzt. In jedem Haus befinden sich 6 Wohnungen, die von 2 Treppenhäusern mit rückwärtigem Eingang erschlossen werden. 2 Wohnungen befinden sich im Dachgeschoß. Hinter den Häusern sind größtenteils noch die parallel zu den Rückfronten angeordneten Ställe vorhanden, die jedoch bereits tlw. zu Garagen umgebaut wurden.

Die Häuser befinden sich äußerlich in einem guten Erhaltungszustand, allerdings sind ca. 60 % der Straßenseitigen Fenster bereits erneuert worden. Ursprünglich befanden sich dort vierflügelige Holzfenster mit Kämpfer und Oberlicht, die beiden unteren Flügel waren wahrscheinlich noch durch eine Sprosse unterteilt. Die Fensteröffnungen haben einen Stichbogen. Die Dachlandschaft und die Straßenräume sind noch weitgehend unverändert.

Das ehem. Gemeindegasthaus besteht aus einem Saalbau und einem zweieinhalbgeschossigen Wohnhaus mit Gaststätte. Es weist Stilelemente der Neorenaissance auf, ist aber in sehr schlechtem baulichen Zustand. Die Grundschule (Astrid-Lindgren-Schule) an der Schulstraße 74 besteht aus einem traufständigen Bau mit Walmdach und übergiebeltem Mittelrisalit. Der Risalit mit dem Haupteingang weist Formen der Neogotik mit Stilelementen des Kirchenbaus auf, die jeweils 4 Fensterachsen auf beiden Seiten sind durch zurückgesetzte, durchgehende Nischen betont. Dazu gehört eine Turnhalle in gleicher Formensprache, die später einen modernen Anbau erhalten hat. Das Gemeindegasthaus und die Schule sind stilistisch, städtebaulich und funktional der Siedlung zuzuordnen.

Die Unterschutzstellung der Siedlung als Denkmalbereich erfolgt, da die Siedlung bedeutend für die Geschichte des Stadtteils Suderwich und die Entwicklung der dortigen Arbeits- und Wohnbedingungen ist. Die Siedlung ist architektonisch, städtebaulich und sozialgeschichtlich bedeutend, für ihre Erhaltung liegen deshalb volkskundliche und städtebauliche Gründe vor.

Geschützt werden sollen insbesondere der Siedlungsgrundriss und die Straßenräume, die Gebäudeformen und die straßenseitigen Fassadenansichten.

Münster, den 22.01.1990

gez. Olschewski